

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24445 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24638 –

Selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass das aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches stammende Vormundschaftsrecht detaillierte, die Verhältnisse um das Jahr 1900 abbildende Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, aber nur wenige Regelungen zur Personensorge beinhalte. Auch sei das Vormundschaftsrecht durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bilde die aktuelle Praxis nicht zutreffend ab. Verweise des im Jahr 1992 eingeführten Betreuungsrechts auf die Regelungen für den Vormund bürden für die Rechtsanwender etliche Probleme. Das Vormundschaftsrecht solle daher umfassend reformiert werden, um die Personensorge für Minderjährige zu stärken und die Vorschriften zur Vermögenssorge zu modernisieren. U. a. solle dabei der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen, die verschiedenen Vormundschaften sollen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt und die Rechte der Pflegeperson gestärkt werden.

Auch das Betreuungsrecht bedürfe einer grundlegenden Modernisierung. Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sei im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht. Zudem gebe es Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die auch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich machten. Im Einzelnen sollten der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sowie die Finanzierung der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden. Durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes solle, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sichergestellt werden, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt werde, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich sei.

Schließlich solle für Ehegatten in medizinischen Akutsituationen ein gesetzliches Notvertretungsrecht geschaffen werden. Nach bisherigem Recht könnten Ehegatten ohne Bestellung als rechtlicher Betreuer ihres Partners oder Bevollmächtigung durch eine Vorsorgevollmacht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen, noch diesen im Rechtsverkehr vertreten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP stellt fest, dass jeder Mensch durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht frühzeitig eine oder mehrere Personen seines Vertrauens bevollmächtigen könne, in einer Notsituation die für ihn bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. Vorsorgeverfügungen stellten ein wirksames Instrument der Vorsorge dar und ermöglichten ein hohes Maß an Selbstbestimmung; durch selbstbestimmte Vorsorgeverfügungen werde die Patientenautonomie gestärkt und ein Missbrauchsrisiko minimiert. Es müsse gemeinsames Ziel sein, die selbstbestimmte Vorsorge für Notsituationen weiter zu stärken. Die Instrumente der Vorsorgeverfügungen müssten deshalb verstärkt im Rahmen von Informations- und Aufklärungskampagnen beworben werden. Für Ehegatten müsse in das Bürgerliche Gesetzbuch ein Ehegatten-Notvertretungsrecht hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge implementiert werden. Auch solle das Zentrale Vorsorgeregister aufgewertet werden.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Ehegatten-Notvertretungsrecht vorsieht, das auf die Gesundheitsvorsorge beschränkt und auf einen Zeitraum von drei Monaten befristet ist und nur dann Wirkung entfaltet, wenn der betroffene Ehegatte der Vertretung durch den Ehegatten zuvor zugestimmt hat und es den Ehegatten ermöglicht, eine Zustimmung zum ehelichen Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer niederzulegen und Ärzte im Notfall berechtigt, in dieses Register kurzfristig Einsicht zu nehmen;
2. darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger – analog zur Aufklärung über die Organspende – regelmäßig über die Möglichkeiten von Vorsorgeverfügungen und des Ehegatten-Notvertretungsrechts informiert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24445 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24638 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24445 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
Artikel 5 Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 6 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 9 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
Artikel 10 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)
Artikel 11 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 13 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 15 Weitere Folgeänderungen
Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst

- ,7. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“ ‘

- b) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 1774 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Landesjugendamt“ durch die Wörter „überörtlichen Träger der Jugendhilfe“ ersetzt.
 - bb) § 1801 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Jugendamt, den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein als Vormund gilt § 1859 Absatz 1 entsprechend.“
 - cc) In § 1807 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1872 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1872 Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) § 1816 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis

- erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.“
- ee) In § 1817 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „kann auch vorsorglich“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- ff) § 1818 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volljährige“ die Wörter „dies wünscht, oder wenn er“ eingefügt.
- bbb) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.“
- gg) In § 1820 Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach der Bestellung eines Betreuers“ gestrichen.
- hh) § 1830 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn
1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,
 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.“
- ii) § 1859 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Befreite Betreuer sind entbunden:
1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
 2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
 3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.“
- jj) § 1872 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.“
- bbb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- ccc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- kk) § 1873 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist oder rechtlich vertreten wird und kein Fall des § 1872 Absatz 3 vorliegt.“
- bbb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor“ eingefügt.
3. Artikel 2 Nummer 6 wird in dem neu anzufügenden Paragraphen wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf Betreuungen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] bestehen, findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] keine Anwendung. Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden.“
- c) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Dem § 12 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Das Standesamt hat die Eheschließenden auf das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen.“ ‘
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“ durch die Wörter „Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.“ ‘
- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc wird wie folgt gefasst:
- „bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.“ ‘
- b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist.“ ‘
7. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:
- „a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:
- „h) E-Mail-Adresse,“.
- b) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) E-Mail-Adresse,“ ‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben c bis e.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen“.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ die Wörter „und Patientenverfügungen“ eingefügt.

8. Nach dem neuen Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

,Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“.
2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.“

9. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und in Nummer 27 Buchstabe b wird in dem neuen Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:
- a) Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.“
- b) § 23 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „vertiefte“ gestrichen.
- bb) In Absatz 4 werden die Wörter „wird ermächtigt,“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und werden die Wörter „zu regeln“ gestrichen.
- c) In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „wird ermächtigt,“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und werden nach dem Wort „Löschungsfristen“ das Komma und die Wörter „zu regeln“ gestrichen.
- d) § 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 und 5 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
11. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
- a) § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des § 1817 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind dem Betreuungsverein nach Maßgabe des Absatzes 1 Vergütung und Aufwendungsersatz nach § 12 zu bewilligen.“
- b) § 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 3 Nummer 1“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 3 Nummer 2“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- c) In § 18 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ und die Wörter „dieses Gesetz“ durch die Wörter „das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ ersetzt.
- d) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

(1) Für berufliche Betreuer, die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] seit weniger als drei Jahren berufliche Betreuungen führen, gilt § 4 Absatz 2 bis 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] geltenden Fassung, bis sie ihre Sachkunde nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.

(2) Soweit durch Landesrecht auf der Grundlage von § 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] geltenden Fassung oder von § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, in der bis einschließlich 30. Juni 2005 geltenden Fassung, Prüfungsleistungen mit Abschlüssen gleichgestellt sind, sind die Prüfungsleistungen bei der Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung richtet, im Verfahren nach § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend zu Grunde zu legen.“

12. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11.
13. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Amtspflegschaft“ durch das Wort „Pflegschaft“, das Wort „Amtsvormundschaft“ durch das Wort „Vormundschaft“ und die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.‘
 - b) In Nummer 4 wird § 54 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesjugendamts“ durch die Wörter „überörtlichen Trägers der Jugendhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
 - c) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In der Überschrift wird das Wort „Amtspflegschaft“ durch das Wort „Pflegschaft“, das Wort „Amtsvormundschaft“ durch das Wort „Vormundschaft“ und die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.‘
14. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden die Artikel 13 und 14.
15. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 15 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“ ‘
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

.(15) Anlage 1 Teil 2 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S: 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Honorargruppe M 1 Nummer 2 und Honorargruppe M 2 Nummer 6 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.
2. In Honorargruppe M 3 Nummer 13 wird in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ die Angabe „§§ 1904 und 1905“ durch die Angabe „§§ 1829 und 1830“ ersetzt.‘

e) Absatz 30 wird wie folgt gefasst:

.(30) In § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12d des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.‘

16. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 16.

b) den Antrag auf Drucksache 19/24638 abzulehnen.

Berlin, den 3. März 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Paul Lehrieder
Berichterstatter

Mechthild Rawert
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Paul Lehrieder, Mechthild Rawert, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a und b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 19/24445 und 19/24638** in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24445 in seiner 85. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24445 in seiner 141. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/24445 am 9. Dezember 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs): SDG 10 – Weniger Ungleichheiten, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Entwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trage zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 10.2 („Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“) bei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24638 in seiner 85. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24638 in seiner 141. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24445 in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung am 16. Dezember 2020 durchzuführen. In seiner 116. Sitzung am 9. Dezember 2020 hat der Ausschuss die Einbeziehung der Vorlage auf Drucksache 19/24638 in diese öffentliche Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/24445 und 19/24638 hat der Ausschuss in seiner 126. Sitzung am 16. Dezember 2020 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Thorsten Becker	Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Hamburg
Dr. Heike Berger	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe Bundesgeschäftsstelle, Dortmund
Dr. Sabine Bernot	Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin
Walter Klitschka	1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e. V., Berlin
Brigitte Meyer-Wehage	Deutscher Juristinnenbund e. V. Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Berlin
Hülya Özkan	Betreuungsbüro Özkan, Bielefeld
Tim Otto	Richter am Amtsgericht Kiel Leiter der Betreuungsabteilung
Kerrin Stumpf	Geschäftsführerin Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V.
Dr. Irene Vorholz und Jörg Freese	Kommunale Spitzenverbände

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 126. Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24445 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf **Drucksache 19/24445** in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** hat zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24445** einen Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24445 mit folgenden Maßgaben zu ändern

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 7 wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 und 3 werden gestrichen.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 und 3 werden gestrichen.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) *Nummer 1 Buchstabe b und c werden gestrichen.*

b) *Nummer 2, 3 und 4 werden gestrichen.*

Begründung

In § 1358 BGB-E soll ein zeitlich begrenztes Recht von Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege normiert werden. Die Einführung eines solchen Ehegattenvertretungsrechts birgt die Gefahr des Missbrauchs. Die Entscheidung, ob das Notvertretungsrecht zur Anwendung kommt und damit weitreichende Befugnisse im hochsensiblen Bereich der Gesundheitspflege auf den Ehegatten übergehen, würde ohne Einbindung des Betreuungsgerichts allein bei dem behandelnden Arzt liegen. Die vorgesehene Möglichkeit zur Registrierung eines Widerspruchs gegen das Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet nicht den notwendigen Schutz vor Missbrauchsrisiken, da Ehegatten stets Kenntnis darüber haben müssten, das mit Eheschließung automatisch ein eheliches Notvertretungsrecht verbunden ist, dessen Wirkung nur mithilfe der Eintragung eines Widerspruchs im Vorsorgeregister vermieden werden kann.

Gemeinsames Ziel muss es sein, die selbstbestimmte Vorsorge für Notsituationen in Form von Vorsorgeverfügungen weiter zu stärken. Mit der Einführung des § 1358 BGB-E könnte dieses Ziel konterkariert werden, da Ehepartner fälschlicherweise annehmen könnten, dass mit dem gesetzlich normierten Notvertretungsrecht eine weitere individuelle Vorsorge in Form von entsprechenden Vollmachten nicht weiter erforderlich sei. Dabei sind insbesondere Vorsorgevollmachten umfangreicher und erfassen gerade den Willen der betroffenen Personen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Streichung des § 1358 BGB-E umgesetzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat auch die Vorlage auf **Drucksache 19/24638** in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion der SPD** bewertete den Gesetzentwurf als ein für die Gesellschaft sehr bedeutsames Reformprojekt, durch das wesentlich zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts i.S.d. UN-Behindertenrechtskonvention beigetragen werde. Zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 würden niedrigschwellig erreichbare Beratungs- und Beschwerdestellen eingerichtet. Auch sei künftig zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei Maßnahmen, die gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden seien, über eine Verlängerung bereits nach zwei statt bislang drei Jahren zu entscheiden. Die Regelung, dass eine Sterilisation nicht gegen den Willen der betreuten Frau durchgeführt werden dürfe, werde der UN-Behindertenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention gerecht. Als in keiner Weise zeitgemäß und weder dem Kinder- noch dem Mütterwohl dienend, werde endlich auch hier anerkannt, dass eine Behinderung für sich kein Grund ist, ein Kind von seiner Mutter zu trennen. Weiter würden die Betreuungsvereine sowohl mit Blick auf die Fremd-Ehrenamtlichen als auch die Angehörigen-Ehrenamtlichen gestärkt. Von den Ländern werde eine bessere Qualifizierung und Professionalisierung der Berufsbetreuer erwartet. Äußerst wichtig sei auch der Bereich der barrierefreien Kommunikation, insbesondere die Gebärdensprache und die unterstützte Kommunikation. Nur wenn diese Aspekte von allen Beteiligten nicht nur gewollt, sondern auch finanziert würden, sei die wirksame Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sichergestellt. Auf Bundesebene werde dieser Aspekt künftig durch verstärkte Initiierung von Seiten des Bundes-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unterstützt. Schließlich bedürfe es dringend Aufklärungskampagnen über die Möglichkeit und Ratsamkeit der Ausstellung einer Vorsorgevollmacht und über andere Instrumente zur Verwirklichung der Selbstbestimmung, weil von diesen in der Praxis bislang zu wenig Gebrauch gemacht werde. Bund und Länder sollten hierzu beitragen. Hinsichtlich des Ehegatten-Notvertretungsrechts stelle der Entwurf – wie jedes Gesetz – einen Kompromiss dar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass das Vormundschaftsrecht in Teilen noch auf die Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgehe und insoweit die Lebenswirklichkeit um 1900 widerspiegele. Die bislang wenigen Regelungen zur Personensorge sollten nunmehr im Vordergrund stehen. Der Mündel mit seinen Rechten solle künftig im Zentrum stehen, dazu werde die Erziehungsverantwortung des Vormunds hervorgehoben. Die Rechte von den in der Praxis die Mündel pflegenden Personen sollten gestärkt werden. Auch das Betreuungsrecht habe nach seiner letzten großen Reform im Jahr 1992 einer grundlegenden Modernisierung bedurft. Grundlage seien zwei Forschungsvorhaben des BMJV aus den Jahren 2015 und 2017 sowie Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Es werde nun insbesondere klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleiste. Der Betreuer dürfe das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen, soweit dies erforderlich sei. Der Vorrang der Wünsche des Betreuten werde als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen der Genehmigungsverfahren, gelte. Die betroffene Person solle zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, die Auswahl des konkreten Betreuers und dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Hinsichtlich des Ehegatten-Notvertretungsrechts sei zu betonen, dass der Ehegatte die einzige frei gewählte Person im Kreis der Familie und daher im Zweifel diejenige sei, die am ehesten über die interessengerechte Wahrnehmung der Belange des bewussten oder erkrankten und deshalb nicht entscheidungsfähigen Ehegatten entscheiden könne. Große Teile in der Gesellschaft seien bereits bisher in dem Glauben einer entsprechenden Regelung gewesen, wie sie nun durch den Gesetzentwurf tatsächlich umgesetzt werde. Auch sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf keinesfalls die Ausstellung einer Vorsorgevollmacht auf eine andere Person als den Partner verbiete und eine ausgestellte Vorsorgevollmacht sei auch ausdrücklich vorrangig gegenüber dem Notvertretungsrecht. Ebenso gelte das Notvertretungsrecht ausdrücklich nicht bei getrennt lebenden Ehegatten oder Ablehnung der Vertretung. Dem Hinweis beim Standesamt auf die gegenseitige Verantwortungsübernahme in Notfällen mit der Eheschließung hafte nichts Negatives an, sondern informiere die Eheschließenden angemessen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf als ein Jahrhundertwerk, das einen Teil des BGB systematisch neu fasse. Dies sei grundsätzlich zu begrüßen, auch weil die Reform auf die Arbeiten der im Auftrag des BMJV durchgeführten Forschungsvorhaben zurückzuführen sei. Allerdings wäre teilweise eine weitergehende Umsetzung der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts zu begrüßen gewesen. Die erweiterte Unterstützung dürfe nicht nur ein Modell, sondern müsse der Regelfall sein. Die Überprüfungsfristen beim Betreuungsrecht sollten noch weiter gekürzt werden. Der Einwilligungsvorbehalt hätte durch weniger einschneidende Rechte wie ein Anfechtungsrecht ersetzt werden können. Teils würden diese Kritikpunkte durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ausgeräumt. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht werde jedoch im Gesetzentwurf beibehalten, hinsichtlich der Dauer sogar noch ausgeweitet, weshalb dieser insgesamt nicht zustimmungsfähig sei. Kein Experte habe die Einführung eines solchen Rechts empfohlen. Hintergrund sei allein der Wunsch der Länder, Kosten einzusparen. Es bestehe ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dabei müsse die Zahl solcher Ehen, die nur noch auf dem Papier bestünden, ebenso berücksichtigt werden, wie die gegenseitige Erbberichtigung der Ehegatten. Diese Bedenken seien in der öffentlichen Anhörung deutlich kommuniziert worden. Auch könnten die Ehegatten überfordert werden. Die Regelung suggeriere, dass Ehegatten sich im Zweifel immer gegenseitig beauftragen würden, wofür es in der Praxis keine Grundlage gebe. Gerade ältere Ehegatten würden aufgrund von Überforderung häufig auf ihre Kinder zurückgreifen. Allein die Diskussion, welche Person zur Entscheidung in Notsituationen geeignet sei, zeige das Problem des Gesetzentwurfs. Angesichts des Ziels, das Selbstbestimmungsrecht zu stärken, sollte nicht der Gesetzgeber die richtige Person auswählen, sondern die Betroffenen sollten dies selbst tun. Auch eine Opt-In-Lösung beim Ehegatten-Notvertretungsrecht, wie von der Fraktion der FDP vorgeschlagen, werde abgelehnt. Für eine solche bestehe kein Bedürfnis, denn hierfür gebe es die Vorsorgevollmacht. In dem sorgfältig im Nachgang zur öffentlichen Anhörung erarbeiteten Entschließungsantrag würden die Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sich trotz einiger positiver Gesichtspunkte, insbesondere der Umsetzung von Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu enthalten. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht sei abzulehnen. Es führe in der Situation eines dem Sterben nahen Ehegatten zu einer ungeheuren psychischen Belastung für den Partner, wenn dieser sich für oder gegen lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden müsse. Diese Notsituation solle vermieden werden, vielmehr sei die Übertragung der Verantwortung im Wege einer Vorsorgevollmacht der richtige Weg. Durch den Gesetzentwurf werde von den Berufsbetreuerinnen und -betreuern auch eine differenziertere Beurteilung und Handhabung gefordert. Dies führe in Einzelfällen zu erheblichem Mehraufwand bei der Abwägung und der Entscheidung, der finanziell aber nicht berücksichtigt werde. Mit Blick auf die alternde Gesellschaft werde diese Handhabung dieser wichtigen Berufsgruppe nicht gerecht. Gar nicht angegangen durch den Gesetzentwurf werde das Thema der Betreuungsgerichte. Perspektivisch solle mit den Ländern über die erforderliche fachliche Ausstattung der Betreuungsgerichte beraten werden, damit sie in diesem sehr persönlichen und verantwortungsvollen Bereich gut abgewogene Entscheidung treffen könnten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Absicht, mit der Reform die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen auszuweiten und Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Bedauerlich sei jedoch die Einführung des Ehegatten-Notvertretungsrechts. Der Gesetzentwurf werde daher abgelehnt. Durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Dauer dieses Rechts sogar noch von drei auf sechs Monate verlängert. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht schwäche das individuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehepartner massiv und es bestünden erhebliche Missbrauchsrisiken. Auch in einer Ehe solle auf selbstbestimmte Entscheidungen gesetzt werden. Einzig denkbar sei ein Ehegatten-Notvertretungsrecht in Form einer Opt-In-Lösung, wie auch in ihrem eigenen Antrag vorgeschlagen.

Die **Fraktion der AfD** begründete ihre Enthaltung mit einer Gesamtabwägung. Der Gesetzentwurf enthalte viele positive Gesichtspunkte und hätte aufgrund der Bedeutung für viele Menschen mehr Aufmerksamkeit verdient. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht werde abgelehnt. Auch die von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Zustimmungslösung sei nicht richtig. Viele Ehegatten seien in einer plötzlichen Notsituation des Partners überfordert und stünden zusätzlich durch ihre Kinder unter Druck. Bei älteren Ehegatten bestehe diese Überforderungssituation umso mehr. Eine Vorsorgevollmacht sei der richtige Weg und sollte im besten Fall nicht den engsten Verwandten, sondern einer neutralen Person übertragen werden.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/24445 verwiesen.

Allgemeines

Fallobergrenze für Berufs- und Vereinsvormünder

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Richtlinien der Länder zur Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit als Vormundschaftsverein teilweise Vorgaben zur Fallzahl enthalten, die unter der für das Jugendamt geltenden Fallzahl 50 (§ 55 Absatz 2 Satz 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 55 Absatz 3 SGB VIII-E) liegen (nach Mitteilung des Sozialdiensts katholischer Frauen in Nordrhein-Westfalen: durchschnittlich maximal 30; die maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden; Bayern: Fallzahl 30). Der Ausschuss hält möglichst niedrige Fallzahlen im Interesse einer qualitativ hochwertigen Vormundschaft für geboten.

Beibehaltung der Vereinsvormundschaft

Erwogen hat der Ausschuss eine Beibehaltung der Vereinsvormundschaft. Im Ergebnis soll aber von einer Bestellung des Vormundschaftsvereins zum Vormund Abstand genommen werden. Die Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft ist ein wesentlicher Baustein der Reform. Die Vormundschaftsvereine erfahren durch die Reform eine Aufwertung, nicht zuletzt durch Streichung des Vergütungsverbots des geltenden § 1836 Absatz 3 BGB. Durch die vom Vormundschaftsverein einzuhaltenden Qualitätsanforderungen ist grundsätzlich von einem hohen fachlichen Standard der Vereinsvormundschaften auszugehen. Die Vereine fördern zusätzlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

das Ehrenamt, da es zu ihren Aufgaben gehört, sich planmäßig um die Gewinnung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormündern zu bemühen (§ 54 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII-E). Gleichwohl soll aus Gründen der Personalisierung der Vormundschaft der Vereinsmitarbeiter anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlicher Vereinsvormund bestellt werden. Damit wird dem Mündel eine natürliche Person zur Seite gestellt mit dem Vergütungsanspruch des Vormundschaftsvereins. Bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds sind auch der Wille des Mündels sowie allgemein seine Lebensumstände zu beachten (§ 1778 Absatz 2 BGB-E). Wurde der am besten geeignete Vormund noch nicht gefunden, kann der Verein zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes soll überprüft werden, ob diese Art der Vormundausswahl erfolgreich ist.

Unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen

Der Rechtsausschuss sieht Bedarf für die Einrichtung unabhängiger und niedrigschwelliger Beratungs- und Beschwerdestellen für betreute Personen. Allerdings sind für deren bestmögliche Realisierung zunächst noch einige wesentliche Fragen zu klären. So ist insbesondere eingehender zu prüfen, wo solche Stellen am besten anzusiedeln wären (zentral oder regional, in staatlicher oder privater Trägerschaft), welcher Personenkreis Zugang zu diesen Stellen haben soll und wie eine tragfähige und möglichst nachhaltige Finanzierung gewährleistet werden kann. Hierzu bedarf es weiterer Erörterungen mit Ländern und Kommunen, mit den Betroffenenverbänden sowie mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, da nur so eine zukunftsfähige, den Interessen der betreuten Menschen auch wirklich dienende Lösung gefunden werden kann. Der Ausschuss begrüßt daher die Absicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit den betroffenen Akteuren eine sinnvolle und langfristige Lösung zu erarbeiten. Ziel ist es, die Einrichtung solcher Stellen möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des Reformgesetzes am 1. Januar 2023 zu ermöglichen.

Modellprojekte Erweiterte Unterstützung

Der Ausschuss hat erwogen, die Länder in Ergänzung von § 11 Absatz 5 BtOG-E zu verpflichten, eine Mindestanzahl von Betreuungsbehörden vorzusehen, in denen die erweiterte Unterstützung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG-E erprobt werden soll. Hiervon soll im Ergebnis Abstand genommen werden. Die Benennung einer konkreten Mindestanzahl von Behörden pro Bundesland erscheint im Hinblick auf die heterogenen kommunalen Strukturen in Deutschland nicht sinnvoll. Auch bestünde die Gefahr, dass die Benennung einer Mindestanzahl als Sollgröße aufgefasst würde und Anstrengungen unterblieben, eine größere Anzahl von Modellprojekten einzurichten. Der Umfang der Beschränkung der erweiterten Unterstützung auf einzelne Betreuungsbehörden als Modellprojekte soll daher, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, in die Verantwortung der Länder gestellt werden. Allerdings erwartet der Rechtsausschuss von den Ländern, dass sie die Erprobung der erweiterten Unterstützung in großem Umfang ermöglichen. Nicht zuletzt ist dies Voraussetzung für eine aussagekräftige Evaluierung. Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geäußerte Absicht wird begrüßt, einen kontinuierlichen engen Austausch mit den Ländern und Kommunen vorzusehen, um bereits vor und während der Durchführung der Modellprojekte möglichst frühzeitig und fortlaufend über deren wesentliche Eckdaten und Entwicklungen informiert zu sein. In diesem Rahmen soll insbesondere erfragt werden, wie und nach welchen Kriterien in den einzelnen Ländern von der Beschränkungsmöglichkeit des § 11 Absatz 5 BtOG-E Gebrauch gemacht worden ist, bei welchen Betreuungsbehörden die erweiterte Unterstützung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG-E in welchem Umfang durchgeführt wird und wie diese Behörden hierfür personell ausgestattet werden. Darüber hinaus soll schon vor der Evaluierung erfragt werden, ob und in welchem Umfang eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E durchgeführt wird. Sollte sich aufgrund dieser Informationen im Rahmen der Evaluierung ein Anpassungsbedarf ergeben, kann entsprechend nachgesteuert werden.

Stärkung der Qualität ehrenamtlicher Betreuung

Erwogen hat der Ausschuss eine einheitliche Regelung für alle ehrenamtlichen Betreuer hinsichtlich einer Soll-Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein durch den verpflichtenden Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung. Im Ergebnis soll aber von einer verpflichtenden Einbeziehung auch von ehrenamtlichen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung in diese Regelung Abstand genommen werden. Der Rechtsausschuss empfiehlt aber mit Nachdruck die Anbindung auch der ehrenamtlichen Betreuer mit familiärer Bindung an Betreuungsvereine. Die Stärkung der Qualität auch der ehrenamtlichen Betreuung ist ein wesentlicher Baustein der Reform. Hierzu müssen gerade auch die Angehörigen, die eine nahestehende Person betreuen und etwa die Hälfte aller Betreuer ausmachen, in den Blick genommen werden, da bei dieser

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gruppe im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ nicht unerhebliche Informationsdefizite festgestellt worden sind. Die Qualität der Betreuung durch diese Personengruppe kann durch eine stärkere Wahrnehmung der Informationsangebote der Betreuungsvereine verbessert werden. Gleichwohl wird keine Ausweitung der Soll-Anbindung an einen Betreuungsverein, die für ehrenamtliche Betreuer ohne eine familiäre Bindung oder eine persönliche Bindung in § 22 Absatz 2 BtOG-E eingeführt wird, vorgenommen. Bei einer solchen Regelung dürften Angehörige im Regelfall vom Gericht nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zu einer solchen Anbindung bereit erklären. Dies kann dazu führen, dass einem Wunsch des Betreuten nicht nachgekommen oder ein – eigentlich geeigneter – Angehöriger nicht bestellt werden kann, wenn dieser sich gegen eine solche Anbindung ausspricht. Stattdessen führt die gesetzliche Neuregelung für alle Angehörigenbetreuer erstmals die Möglichkeit zu einem freiwilligen Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein ein. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird den Betreuungsvereinen zudem explizit in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG-E als Bestandteil ihrer gesetzlichen Querschnittsaufgaben zugewiesen, sie ist Anerkennungsvoraussetzung und zudem Teil der Finanzierungspflicht nach § 17 BtOG-E. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche Angehörigenbetreuer dadurch besser an einen Betreuungsverein herangeführt werden, dass die Betreuungsvereine nach der neuen Rechtsgrundlage in § 10 BtOG-E von den Betreuungsbehörden die Kontaktdaten der neu bestellten Angehörigenbetreuer erhalten und so aktiv mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten auf diese zugehen können. Die Weitergabe der Kontaktdaten ist nicht von der Zustimmung der neuen Betreuer abhängig, so dass allen Betreuern eine Einladung übersandt werden kann. Im Rahmen dieser Erstkontaktaufnahme durch den Betreuungsverein können die Angehörigenbetreuer auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, freiwillig eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung mit dem Betreuungsverein abzuschließen (§ 22 Absatz 1 BtOG-E). Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes soll überprüft werden, ob diese Art der Heranführung von Angehörigenbetreuern an die Betreuungsvereine erfolgreich ist und zu einer stärkeren Nutzung der entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote führt oder ob in einem nächsten Schritt eine weitergehende Regelung getroffen werden sollte.

Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten im Rahmen des Aufwendungsersatzes

Der Ausschuss hat erwogen, Dolmetscherkosten ausdrücklich als erstattungsfähige Aufwendungen von Betreuern zu regeln. Eine barrierefreie Kommunikation zwischen der betreuten Person und ihrem Betreuer ist essentiell für das Gelingen einer Betreuung. Der persönliche Austausch bildet den Kern der Betreuer Tätigkeit. Nur wenn dieser möglich ist, kann der Betreuer konsequent die Wünsche der betreuten Person umsetzen und damit dessen Selbstbestimmungsrecht wahren und fördern. Soweit Kommunikationsbarrieren bestehen, die durch die Hinzuziehung von Dolmetschern überwunden werden können, ist daher ein Bedarf zur Hinzuziehung von entsprechenden Dolmetschern gegeben. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 26. März 2014 – XII ZB 346/13 – allerdings ausdrücklich entschieden, dass die Kosten eines Gebärdendolmetschers nicht gesondert erstattet werden können, sondern bei beruflichen Betreuern von der Pauschalvergütung nach §§ 4, 5 VBVG beziehungsweise §§ 7, 8 VBVG-E umfasst sind. Da Dolmetscherkosten regelmäßig die im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vorgesehenen Vergütungspauschalen deutlich übersteigen, dürfte in der Praxis von der Hinzuziehung häufig abgesehen werden. Von einer Regelung der Dolmetscherkosten soll jedoch in diesem Gesetzentwurf im Hinblick auf den hiergegen im Bundesrat zu erwartenden Widerstand abgesehen werden. Die Vergütung der beruflichen Betreuer wurde zuletzt nach langem Ringen im Juli 2019 erhöht. Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung sind die durch dieses Gesetz geschaffenen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der neuen Fallpauschalen, über einen Zeitraum von vier Jahren zu evaluieren und ein Bericht hierzu ist bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen. Der Ausschuss erwartet, dass im Rahmen der Neuregelung der Vergütung, die voraussichtlich nach dieser Evaluierung ab 2025 erfolgen wird, eine Aufnahme sämtlicher Kosten für Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen zur Überwindung von Kommunikationsbarrieren als erstattungsfähige Aufwendungen eingehend geprüft und mit den jeweiligen Kostenträgern intensiv verhandelt wird.

Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung

Der Rechtsausschuss begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geäußerte Absicht, den Prozess der Weiterentwicklung des Konzepts der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ durch die Anwendungspraxis und Wissenschaft konstruktiv zu begleiten und insbesondere eine stärkere Vernetzung sowie den fachlichen Austausch der verschiedenen auf diesem Gebiet tätigen Akteure zu initiieren und aktiv zu fördern. Dies

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

muss auch beinhalten das Konzept der unterstützten Kommunikation, denn dies ist zwingende Voraussetzung für das mit dieser Reform eingeführte neue Leitbild der unterstützten Entscheidungsfindung.

Evaluierung

Abweichend von der im Allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs (VII.) vorgesehenen Evaluierungsfrist von sieben Jahren soll eine Evaluierung des Reformgesetzes schon nach sechs Jahren nach dessen Inkrafttreten erfolgen. Darüber hinaus wird – unabhängig von der Gesamtevaluierung – die Anwendungspraxis der Sterilisationsregelung nach altem Recht (§ 1905 BGB) und nach der Neuregelung gemäß § 1830 BGB-E ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes evaluiert, um feststellen zu können, ob die durch die Reform bewirkte Änderung das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen entsprechend der Vorgaben der UN-BRK bestmöglich wahrt.

Der Rechtsausschuss begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Betreuungsrecht auch in der künftigen Teilhabeberichterstattung der Bundesregierung berücksichtigt wird.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 1 - BGB)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Nummer 7 - § 1358 BGB-E)

Die in § 1358 Absatz 1 BGB-E verwendeten Legaldefinitionen des „vertretenden Ehegatten“ und des „vertretenen Ehegatten“ sollen einer Prüfbitte des Bundesrates entsprechend in der Norm einheitlich verwendet werden, um sie leichter lesbar und verständlicher zu machen. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a verbleibt es hingegen bei dem Begriff „Ehegatte“, weil aus dem Kontext eindeutig erkennbar ist, welcher Ehegatte gemeint ist.

Der Begriff „Vertretungsrecht“ wurde in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 vereinheitlicht, um deutlich zu machen, dass es sich jeweils um das Gleiche handelt.

In Absatz 3 Nummer 4 wird klargestellt, dass das Vertretungsrecht automatisch endet, wenn der vertretene Ehegatte seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann und damit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts wurde auf sechs Monate festgelegt, um abschließend klären zu können, ob eine Betreuung erforderlich ist oder nicht. Dieser Zeitraum entspricht der Höchstdauer der einstweilig angeordneten vorläufigen Betreuung nach § 302 FamFG.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 21)

Zu Doppelbuchstabe aa - § 1774 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Da es in einigen Ländern keine Landesjugendämter mehr gibt, soll in § 1774 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 BGB-E wie in § 54 Absatz 1 SGB VIII-E der überörtliche Träger der Jugendhilfe als Anerkennungsstelle bezeichnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb - § 1801 Absatz 1 BGB-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1859 Absatz 1 Satz 1 BGB-E (Nummer 1 Buchstabe b). Der Verweis auf die Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 BGB-E ist nach den Änderungen in § 1859 BGB-E nicht mehr erforderlich. Die umfassende Verweisung auf die entsprechende Geltung des § 1859 BGB-E reicht aus.

Zu Doppelbuchstabe cc - § 1807 Absatz 1 BGB-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 1872 Absatz 4 BGB-E (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh). Der bisherige § 1872 Absatz 4 wird zu Absatz 5. Die Verweisung in § 1807 Absatz 1 ist daher anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd - § 1816 Absatz 2 BGB-E

Die Neuformulierung von § 1816 Absatz 2 Satz 1 bis 3 BGB-E ist notwendig, da klarer als im Regierungsentwurf herausgestellt werden soll, dass der Volljährige, der keinen freien Willen hinsichtlich der Ablehnung eines Betreuers bilden kann (§ 1814 Absatz 2 BGB-E), die Betreuerbestellung als solche nicht dadurch verhindern kann, dass er alle seitens der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts vorgeschlagenen Betreuer ablehnt. Da auch der natürliche Wille eines Volljährigen im Rahmen der Betreuerauswahl zu beachten ist, erscheint es erforderlich, den ablehnenden Wunsch jedenfalls dahin zu begrenzen, dass dieser dann unbeachtlich ist, wenn sich die Ablehnung nicht auf die Person des vorgeschlagenen Betreuers, sondern auf die Betreuung als solche richtet. Anderenfalls würde in diesen Fällen die Vorschrift des § 1814 Absatz 2 BGB-E ins Leere laufen.

Zu Doppelbuchstabe ee – § 1817 Absatz 4 Satz 1 BGB-E

Mit der Änderung des § 1817 Absatz 4 Satz 1 BGB-E in eine Soll-Bestimmung ist nunmehr vorgesehen, dass das Betreuungsgericht regelhaft einen Verhinderungsbetreuer bestellt, um keine Vertretungslücken entstehen zu lassen. Ein Absehen von der Bestellung kommt ausnahmsweise zum Beispiel dann in Betracht, wenn kein geeigneter Verhinderungsbetreuer zur Verfügung steht oder der Betreute einen weiteren Betreuer ablehnt.

Zu Doppelbuchstabe ff – § 1818 BGB-E

Neben der geltenden Ausnahme, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, wird dem grundsätzlichen Nachrang der Vereinsbetreuung im Hinblick auf das verstärkt zu beachtende Selbstbestimmungsrecht von Personen, die eine Betreuung benötigen, eine weitere Ausnahme hinzugefügt: In Zukunft kann ein anerkannter Betreuungsverein auch dann zum Betreuer bestellt werden, wenn der Volljährige dies wünscht. Gerade dann, wenn keine Angehörigen oder Personen im sozialen Umfeld vorhanden sind, soll es in Zukunft möglich sein, in einer Betreuungsverfügung auch einen Betreuungsverein zu benennen. Es gibt Menschen, die im Vorfeld einer Betreuungsverfügung einen Betreuungsverein und seine Arbeitsweise kennengelernt haben und deren Wunsch es daher ist, einer ihnen bekannten Institution die spätere Regelung ihrer Belange anzuvertrauen. Wenn diese Menschen sich daher bewusst für eine institutionelle Betreuungsführung entscheiden, muss das Gesetz auch diesen Wünschen Rechnung tragen. Der grundsätzliche Vorrang der Bestellung einer natürlichen Person muss in diesem Fall ebenso zurücktreten wie in dem Fall, dass der Betroffene durch eine natürliche Person nicht hinreichend betreut werden kann.

Die Ermittlung des Wunsches des Volljährigen erfolgt nach den Grundsätzen des § 1816 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E.

Die Frist zur Mitteilung, welchem Vereinsmitarbeiter die Wahrnehmung der Betreuung übertragen worden ist, soll entsprechend den Vorgaben zur Vereinsvormundschaft in § 1781 Absatz 2 Satz 2 BGB-E auf maximal zwei Wochen konkretisiert werden. Hierdurch wird ein Gleichlauf zum Vormundschaftsrecht hergestellt und gleichzeitig dem Betreuten eine Sicherheit gegeben, dass er spätestens innerhalb dieser Frist weiß, wer mit der Wahrnehmung seiner Betreuung betraut und damit für ihn zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe gg – § 1820 Absatz 4 BGB

Die Streichung der Wörter „nach der Bestellung eines Betreuers“ erfolgt, da es dem Betreuungsgericht in dringenden Eilfällen auch möglich sein soll, selbst die Vollmacht zu suspendieren, bevor es im Wege der einstweiligen Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellt. Es ist aber sicherzustellen, dass die Bestellung eines Betreuers in jedem Fall sofort nachgeholt wird, soweit dies noch nicht geschehen konnte, damit die notwendige Vertretung des Vollmachtgebers sichergestellt ist.

Zu Doppelbuchstabe hh – § 1830 Absatz 1 BGB-E

Die Vorschrift des § 1905 BGB zur Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation bei einem nicht einwilligungsfähigen Betreuten gehört seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 zu den umstrittensten Vorschriften des Betreuungsrechts (vgl. unter anderem Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 11/6949 Seite 73 ff.). Bereits im Verfahren zur Verabschiedung des Betreuungsgesetzes wurde die Forderung erhoben, dass wie bei Minderjährigen (§ 1631c BGB) auch bei einwilligungsunfähigen Volljährigen die Sterilisation ausnahmslos verboten wird. Der für die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zuständige Fachausschuss hat in den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ vom April 2015 § 1905 BGB für konventionswidrig gehalten und dessen Aufhebung sowie ein gesetzliches Verbot der Sterilisation ohne die vollständige und informierte Einwilligung des Betroffenen gefordert. Eine ersatzlose Streichung der Norm hätte allerdings zur Folge, dass der besondere Schutzmechanismus der Norm entfele und es sich bei der Sterilisation um eine medizinische Maßnahme handeln würde, in die der Betreuer nach den sonst üblichen Kriterien stellvertretend einwilligen könnte. Aber auch ein vollständiges Verbot der stellvertretenden Einwilligung erscheint entgegen der Auffassung des UN-Fachausschusses nicht mit der UN-BRK vereinbar, da es eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts von betreuten Menschen bewirken würde. Die Sterilisation ist eine Methode der Empfängnisverhütung, die von nicht betreuten Personen selbstverständlich und nebenwirkungärmer als manch andere Methode genutzt wird. Die Nutzung dieser Möglichkeit würde nicht einwilligungsfähigen Personen selbst dann verwehrt, wenn die Durchführung einer solchen Maßnahme ihrem selbst gebildeten Wunsch entspricht. Hiermit würde dieser Gruppe von Betroffenen ein Recht auf die Wahl einer bestimmten Verhütungsmethode abgesprochen. Dies wäre mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht zu vereinbaren.

Die Neuregelung des § 1830 BGB-E wird dem Selbstbestimmungsrecht von einwilligungsunfähigen Erwachsenen entsprechend den Vorgaben der UN-BRK und der Istanbul-Konvention besser gerecht und lässt gleichzeitig keine Schutzlücken zu Lasten der Betroffenen offen.

Der Sterilisationsbetreuer (siehe § 1817 Absatz 2 BGB-E) wird nun ausdrücklich erwähnt, um auch in diesem Regelungszusammenhang deutlich zu machen, dass zuvor ein „besonderer“ Betreuer bestellt werden muss und ein „normaler“ Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge in diesen Eingriff nicht einwilligen kann.

Die Formulierung „...ist nur zulässig, wenn...“ bringt besser als bisher zum Ausdruck, dass die Einwilligung in eine Sterilisation einer nicht einwilligungs-fähigen Person nur unter den im Folgenden genannten sehr engen Voraussetzungen erteilt werden darf. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das Gericht die Einwilligung in die Sterilisation nicht genehmigen. Ohne Genehmigung liegt aber keine wirksame Einwilligung vor und die Sterilisation ist unzulässig. Der grundsätzliche Verbotscharakter wird durch den geänderten Wortlaut deutlicher. Im Übrigen entspricht die geänderte Formulierung dem Wortlaut des auf die Sterilisationsregelung folgenden § 1831 BGB-E („Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“).

Es reicht zukünftig nicht mehr aus, dass eine betreute Person der Sterilisation lediglich nicht widerspricht. Nicht einwilligungsfähige Betreute, die nicht in der Lage sind, einen natürlichen Willen zu bilden oder zu äußern, dürfen folglich nicht mehr sterilisiert werden. Eine Einwilligung des Sterilisationsbetreuers kommt also nur dann in Betracht, wenn die betreute Person zwar nicht einwilligungsfähig ist, aber mit natürlichem Willen dem Eingriff zustimmt. Durch diese Neuregelung wird das Selbstbestimmungsrecht der nicht einwilligungsfähigen Betreuten in Umsetzung der UN-BRK gestärkt. Insbesondere soll vermieden werden, dass ein solcher Eingriff an Betreuten vorgenommen wird, die eine Sterilisation eigentlich nicht wollen, aber keinen Widerspruch äußern, um nicht in einen Konflikt mit dem Betreuer, Angehörigen oder Arzt zu geraten.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die dort enthaltene Erläuterung, wann von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren auszugehen ist, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Zum einen erscheint eine derartige Prognose, auf die sich eine Sterilisation stützen könnte, kaum möglich. Zum anderen verstößt diese Regelung gegen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der UN-BRK und ist in ihrer Annahme veraltet. Mittlerweile existieren flächendeckend Konzepte und Unterstützungsangebote für Eltern, die Unterstützung und Begleitung benötigen. Das Bundesteilhabegesetz sieht in § 78 SGB IX entsprechende Assistenzleistungen für Eltern vor. Eine Behinderung kann damit für sich kein Grund sein, das Kind von seiner Mutter zu trennen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unabhängig von der Gesamtevaluierung des Reformgesetzes wird die Anwendungspraxis der Sterilisationsregelung ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes evaluiert, um feststellen zu können, ob die durch die Reform bewirkte Änderung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen entsprechend der Vorgaben der UN-BRK bestmöglich wahr ist.

Zu Doppelbuchstabe ii – § 1859 Absatz 1 Satz 1 BGB-E

In § 1859 Absatz 1 Satz 1 BGB-E wird eine neue Nummer 2 eingefügt, wonach befreite Betreuer von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 BGB-E entbunden sind (Genehmigungspflicht von Verfügungen über ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann und von Verfügungen über Wertpapiere beziehungsweise Eingehen von Verpflichtungen zu solchen Verfügungen).

Dies entspricht dem geltenden Recht. Nach § 1908i Absatz 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 1857a, 1852 Absatz 2, § 1812 BGB können befreite Betreuer ohne Genehmigung über Forderungen und Wertpapiere verfügen und diesbezügliche Verpflichtungsgeschäfte eingehen.

Die Aufsicht des Betreuungsgerichts wird durch die Pflicht des Betreuers zur jährlichen Vorlage einer Vermögensübersicht sichergestellt (§ 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB-E).

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe jj – § 1872 Absatz 3 BGB-E

Zur Möglichkeit der Entlastung der Betreuer soll in § 1872 BGB-E ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, so dass der Betreuer dann, wenn sechs Monate nach Ende der Betreuung kein Berechtigter bekannt oder auffindbar ist, der das Verlangen nach einer Schlussrechnung erklären könnte, auch ohne ein solches Verlangen eine Schlussrechnung zu erstellen hat. Damit wird eine Unsicherheit beseitigt, die durch die Neuregelung zur Schlussrechnungserstellung nur bei einem entsprechenden Verlangen entstehen könnte.

Eine eigene Regelung im Betreuungsrecht zur Hinterlegungsmöglichkeit bietet sich dagegen nicht an. Die Hinterlegung des Vermögens und der Unterlagen des Betreuten nach Ende der Betreuung ist dem Betreuer unter den Voraussetzungen der §§ 372 ff. BGB schon aufgrund der geltenden Rechtslage möglich. Mit Bestellung zum Betreuer entsteht ein gesetzliches Rechtsverhältnis. Nach dem Ende der Betreuung hat der Betreuer das Vermögen und die erlangten Unterlagen an die Berechtigten herauszugeben. Kann der Betreuer dem nicht nachkommen, weil er die Berechtigten nicht kennt, und beruht dieses Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit, so greift § 372 Satz 2 BGB ein, der für solche Fälle die Möglichkeit der Hinterlegung normiert.

§ 372 BGB ermöglicht die Hinterlegung auch für "sonstige Urkunden", wobei dieser Begriff weit zu fassen ist. So ist es nicht erforderlich, dass die Urkunde zum Beweis einer Tatsache bestimmt ist. Zu den sonstigen Urkunden zählen zum Beispiel auch Handakten, Quittungen, Zeichnungen und Lichtbilder (vergleiche MüKoBGB/Fetzer, 8. Auflage, § 372 Randnummer 3). Davon dürften die "sonstigen Urkunden (des Betreuers), die Beweiswert haben oder erlangen können" im Sinne von § 1872 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E ebenfalls erfasst sein.

Es steht den Ländern frei, in ihren jeweiligen Hinterlegungsordnungen eine entsprechende Norm einzufügen, mit der die Möglichkeit der Hinterlegung im Hinblick auf deren Voraussetzungen und Umfang erleichtert beziehungsweise den Bedürfnissen der ehrenamtlichen Betreuer angepasst wird. Dies könnte sich auch auf die Frage beziehen, wer die Kosten für die Hinterlegung zu zahlen hat.

Zu Doppelbuchstabe kk - § 1873 BGB-E

In § 1873 Absatz 1 und 3 BGB-E wird entsprechend klargestellt, dass die Übersendung an den Berechtigten nur dann erfolgen kann, wenn dieser bekannt ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikel 2 Nummer 6 – EGBGB-E)

Durch die Neuregelung des § 1815 Absatz 2 BGB-E sind zukünftig die genannten Aufgabenbereiche ausdrücklich anzuordnen, damit der Betreuer die entsprechende Vertretungsbefugnis erhält. Für eine Übergangsfrist von längstens fünf Jahren sollen die den Betreuern vor Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Befugnisse in § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB-E bestehen bleiben. So kann ein Betreuer mit dem bisherigen Aufgabenbereich der

Aufenthaltsbestimmung auch über eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme maximal weitere fünf Jahre entscheiden. Soweit vorher eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung ansteht oder ein gerichtliches Genehmigungsverfahren nach § 1831 Absatz 2 BGB-E anhängig wird, hat das Betreuungsgericht bereits früher über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Absatz 2 BGB-E zu entscheiden.

Für Entscheidungen nach § 1815 Absatz 2 Nummer 5 und 6 BGB-E bedarf es keiner Übergangsvorschrift, weil für diese bereits nach geltendem Recht gemäß § 1896 Absatz 4 BGB eine gesonderte ausdrückliche Anordnung vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 4 (Einfügung von Artikel 3 - Änderung des PStG)

Bei der Anmeldung der Eheschließung hat das Standesamt die Eheschließenden auf das neue Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 BGB-E einschließlich seiner Grenzen hinzuweisen. Dies soll ihnen die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Entscheidung mit den verschiedenen Alternativen zur Ehegattenvertretung (zum Beispiel Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) vor Augen führen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages erwartet, dass die Aufklärung in verständlicher Form erfolgt. Zudem begrüßt der Ausschuss, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Broschüre „Das Eherecht“ zum Inkrafttreten des Gesetzes um ausführliche Informationen zum Ehegattenvertretungsrecht ergänzen wird.

Zu Nummer 5 (Änderung der Artikel-Nummerierung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Änderung des neuen Artikel 5 – BNotO-E)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Nummer 2 - § 78a BNotO-E)

Künftig sollen auch solche Patientenverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden können, die nicht mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verbunden sind. Patientenverfügungen sind für die gesundheitliche Versorgung und das Selbstbestimmungsrecht der Patienten bedeutsame Dokumente, die im Notfall schnell und zuverlässig bekannt werden müssen. Damit die behandelnden Ärzte im Notfall von der Existenz einer Patientenverfügung Kenntnis erlangen und sie im Rahmen ihrer Behandlung beachten können, ist es sinnvoll, deren Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister auch für den Fall zu ermöglichen, dass die Patientenverfügung nicht mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verbunden ist.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 3 - § 78b BNotO-E)

Durch die Änderung der Formulierung des Gesetzestextes soll klargestellt werden, dass das Auskunftsrecht bei dringenden medizinischen Behandlungen besteht. Von Seiten der Ärzte soll hingegen nicht festgestellt werden müssen, ob die Auskunft für die Behandlung dringend erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (Änderung des neuen Artikel 6 – VRegV-E)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Nummer 1 - § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 VRegV-E)

Die fakultativen Registerangaben sollen dahingehend ergänzt werden, dass nunmehr auch die E-Mail-Adressen eines Vollmachtgebers, eines Ausstellers einer Betreuungsverfügung beziehungsweise einer Patientenverfügung sowie eines Bevollmächtigten und eines vorgeschlagenen Betreuers gespeichert werden können. Dies erscheint sinnvoll, da die E-Mail-Adressen vergleichsweise selten geändert werden und sich die E-Mail in der Praxis zu einem regelhaft genutzten Kommunikationskanal entwickelt hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle registrierten Personen schnell und sicher erreicht werden können.

Zu Buchstabe b (Anfügung einer Nummer 5 - § 9 VRegV-E)

Die Erweiterung von § 9 VRegV auf Patientenverfügungen bildet die in § 78a BNotO vorgesehene Möglichkeit der Eintragung von isolierten, also nicht mit einer Vorsorgevollmacht verbundenen Patientenverfügungen ab und gewährleistet die Anwendbarkeit der Vorsorgeregisterverordnung auf diese Dokumente.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 8 (Einfügung des Artikel 7 - Änderung der ZPO)

Nach derzeitigem Recht steht eine geschäftsfähige und deshalb an sich prozessfähige Person, für die ein Betreuer bestellt ist, einer nicht prozessfähigen Person gleich, sobald ihr Betreuer im Prozess als Vertreter für sie auftritt. Dieser Automatismus, wonach geschäftsfähige Betreute stets ihre prozessuale Handlungsfähigkeit verlieren, wenn ihr Betreuer sie in einem Gerichtsverfahren vertritt, wird dem Selbstbestimmungsrecht von Betreuten nicht gerecht. Die Neufassung von § 53 ZPO durchbricht diesen Automatismus, verbessert die prozessualen Handlungsmöglichkeiten von geschäftsfähigen Betreuten und sichert damit deren Recht auf selbstbestimmtes Handeln in eigenen Angelegenheiten. Der Betreuer ist bei der Entscheidung, ob und wie lange er von der Möglichkeit der Ausschließlichkeitserklärung Gebrauch macht, an § 1821 BGB-E gebunden.

Die neuen Regelungen gewährleisten zudem, dass das Gericht sowohl eine Partei, für die ein Betreuer bestellt ist, als auch deren Betreuer stets ausreichend über ein anhängiges Gerichtsverfahren in Kenntnis setzt. Eine Partei, für die ein Betreuer bestellt ist, erhält vom Gericht auch dann alle zuzustellenden Dokumente, wenn der Betreuer den Prozess alleine führt, und bekommt so alle wesentlichen Informationen aus erster Hand. Bei Dokumenten, welche dem Betreuer formlos übersandt werden, ist das Gericht – etwa aufgrund eines gleichwohl für wichtig erachteten Inhalts – berechtigt, aber nicht verpflichtet, Abschriften hiervon an den Betreuten zu übersenden. Im Ergebnis trägt die neue Regelung dazu bei, das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten zu stärken. Umgekehrt wird der Betreuer in die Lage versetzt zu entscheiden, ob er in einem anhängigen Gerichtsverfahren zum Schutz des Betreuten tätig werden muss.

Einer Regelung für die Pflegschaft bedarf es nicht mehr. Die Gebrechlichkeitspflegschaft, auf die § 53 ZPO früher ausgerichtet war, existiert nicht mehr. Bei Pflegschaften für Minderjährige sind die Pflegebefohlenen nach den allgemeinen Vorschriften prozessunfähig. Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enthaltene Ausnahmestimmungen bleiben unberührt. In den Fällen der sonstigen Pflegschaft ist ein Bedürfnis für eine Regelung, wonach ein prozessfähiger Pflegebefohlener durch eine Vertretung durch den Pfleger einer nicht prozessfähigen Person gleichgestellt wird, nicht erkennbar. Sollte der Pflegebefohlene im Rechtsstreit erscheinen, kann er diesen auch weiterführen.

Über den unmittelbaren Anwendungsbereich im Zivilprozess hinaus gelten die §§ 53 und 170a ZPO aufgrund der Verweisungen auch in den Verfahren vor den Gerichten der öffentlichen Gerichtsbarkeiten (vgl. § 56 Absatz 2 und § 62 Absatz 4 VwGO, § 53 Absatz 2 und § 58 Absatz 2 Satz 2 FGO, § 63 Absatz 2 Satz 1 und § 71 Absatz 6 SGG), in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, siehe §§ 275, 316 FamFG, sowie in behördlichen Verfahren. Im Strafverfahrensrecht findet § 170a ZPO über die Verweisung in § 37 Absatz 1 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung, über die weitere Verweisung in § 2 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes auch im Jugendstrafverfahren.

Zu Artikel 7 Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelungen in der ZPO angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die bisher in Artikel 13 Absatz 5 enthalten war.

Zu Artikel 7 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (Neufassung von § 53 ZPO-E)

Zu Absatz 1

Der Verweis auf die allgemeinen Vorschriften führt dazu, dass die Prozessfähigkeit von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, nur von ihrer Geschäftsfähigkeit abhängt (§ 51 ZPO), ohne dass das Auftreten ihres Betreuers im Prozess für sich genommen zum Verlust der prozessualen Handlungsfähigkeit führt. Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift, die die Abkehr von dem bisherigen Grundsatz verdeutlichen soll. Die Betreuerbestellung als solche hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- und damit Prozessfähigkeit des Betreuten. Etwas anderes gilt nur, soweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Dann wird eine Prozesshandlung des Betreuten erst

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit Einwilligung des Betreuers wirksam. Bestehen Zweifel an der Prozessfähigkeit, hat das Prozessgericht die Prozessfähigkeit von Amts wegen zu überprüfen, § 56 ZPO. Die Möglichkeit für Betreuer, im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 1823 BGB-E) vor Gericht tätig zu werden, wird nicht berührt. Die Neuregelung in § 1823 Absatz 1 BGB-E stellt aber im Zusammenspiel mit § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB-E klar, dass eine Vertretung durch den Betreuer, wenn der Betreute unbeschränkt geschäftsfähig und damit prozessfähig ist, grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Denn § 1823 BGB-E gibt dem Betreuer im Außenverhältnis im Rahmen seines Aufgabenkreises zwar nach wie vor eine umfassende und bedingungslose Vertretungsmacht, die auch zur wirksamen Vertretung in gerichtlichen Verfahren berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Betreuer aber an die Vorgabe des § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB-E gebunden, wonach er von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB-E nur Gebrauch machen darf, soweit dies erforderlich ist. Zudem ist er bei deren Ausübung grundsätzlich an die Wünsche beziehungsweise den mutmaßlichen Willen des Betreuten gebunden (§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E).

Es wird damit zukünftig in den Fällen der Prozessfähigkeit von Betreuten ermöglicht, dass Betreuer und Betreute nebeneinander im Prozess handeln können. Diese Regelung entspricht insoweit derjenigen für den außergerichtlichen Rechtsverkehr, in dem – seit Einführung der Betreuung 1992 – eine parallele Doppelkompetenz besteht. Eine Ausnahme besteht nur bei einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt. Mögliche Widersprüche zwischen dem prozessualen Verhalten des geschäfts- und damit prozessfähigen Betreuten einerseits und seinem Betreuer andererseits sind nach den allgemeinen Vorschriften aufzulösen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1 und 2

Die Regelung hat den Einzelfall im Blick, in dem die Gefahr besteht, dass eine Person, für die ein Betreuer bestellt ist, trotz fortbestehender Geschäfts- und Prozessfähigkeit in einem Rechtsstreit krankheitsbedingt Prozesshandlungen vornimmt, die den eigenen Interessen zuwiderlaufen und einen erheblichen Schaden zu verursachen drohen. Für einen solchen Ausnahmefall erhält der Betreuer die Handhabe, den Rechtsstreit an sich zu ziehen und den Betreuten zu seinem Schutz von der weiteren Prozessführung auszuschließen. § 53 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E sieht daher vor, dass ein Betreuer, der einen Betreuten in einem Rechtsstreit vertritt, in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären kann, dass der Rechtsstreit ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Eine Ausschließlichkeitserklärung kann daher nur abgegeben werden, wenn der Gegenstand des Prozesses in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt und er den Betreuten daher wirksam vertreten kann. Mit Eingang einer Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit qua Gesetz einer nicht prozessfähigen Person gleich.

Die Prozessfähigkeit des Betreuten ist keine Voraussetzung für die Abgabe einer Ausschließlichkeitserklärung. Diese kann auch für einen nach den allgemeinen Vorschriften nicht prozessfähigen Betreuten abgegeben werden.

Ob die Abgabe einer Ausschließlichkeitserklärung erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, insbesondere nach § 1821 BGB-E, und muss nicht im Verfahrensrecht geregelt werden. Für die Beurteilung, ob eine durch die Prozessführung drohende Gefährdung erheblich ist, dürfte allerdings der konkrete Prozessgegenstand als Maßstab zu berücksichtigen sein. Eine Ausschließlichkeitserklärung ist prozessual auch dann wirksam, wenn sie betreuungsrechtlich im Innenverhältnis eine Pflichtverletzung des Betreuers darstellen sollte. Sollte der Betreute mit der Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung durch den Betreuer nicht einverstanden sein, kann er sich an das Betreuungsgericht wenden, das dann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht tätig werden kann, siehe § 1862 BGB-E.

Die Ausschließlichkeitserklärung ist gegenüber dem Prozessgericht abzugeben, da sie lediglich prozessuale Folgen für diesen einen Prozess hat. Die Erklärung soll auch zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich sein, damit Betreuer sie auch bei Anwaltsprozessen selbst abgeben können, § 78 Absatz 3 ZPO. Die Ausschließlichkeitserklärung wirkt für die Zukunft. Die Wirksamkeit bereits zuvor von einem prozessfähigen Betreuten abgegebenen Prozessklärungen bleibt unberührt. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Prozessablaufs ist ein nachträglicher Widerruf derartiger Erklärungen ausgeschlossen. Eine Ausschließlichkeitserklärung kann in jeder Lage des Verfahrens abgegeben werden, insbesondere auch dann, wenn eine zuvor abgegebene Ausschließlichkeitserklärung zurückgenommen worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Satz 3

Aus dem ultima-ratio-Charakter dieser Möglichkeit folgt, dass die Ausschließlichkeitserklärung zurückzunehmen ist, wenn die Gefährdungssituation, die zu ihrer Abgabe geführt hat, nicht mehr besteht. Insbesondere bei schubweise auftretenden psychischen Krankheiten wechseln sich Phasen erheblicher krankheitsbedingter Selbstgefährdung und Phasen, in denen ein selbstverantwortliches Handeln möglich ist, ab. Für die Rücknahme gelten dieselben Regeln wie für die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung. Ab Eingang der Rücknahme richtet sich die Prozessfähigkeit des Betreuten wieder nach den allgemeinen Vorschriften. Der prozessfähige Betreute kann daher dann wieder (gegebenenfalls neben dem Betreuer) wirksame Prozesshandlungen vornehmen.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (Einfügung des § 170a ZPO-E)

Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelung in § 170 Absatz 1 ZPO ist bei einem prozessfähigen Betreuten weiterhin an diesen zuzustellen. Soweit das Gericht Kenntnis von der Betreuung hat, ist dem Betreuer das zugestellte Dokument jedoch nunmehr formlos zu übermitteln. Hierdurch wird der Betreuer über den Verlauf eines den Betreuten betreffenden Prozesses informiert. Auch dies dient dazu, dass die Betreuung effektiv zum Schutz der Betreuten geführt werden kann. Der Betreuer wird in die Lage versetzt, soweit geboten und erforderlich in das Verfahren einzugreifen. Unterbleibt die Mitteilung, wird die Wirksamkeit der förmlichen Zustellung dadurch nicht beeinflusst. Es handelt sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

Zu Absatz 2

Für prozessunfähige Betreute und solche, die infolge einer nach § 53 Absatz 2 ZPO-E abgegebenen Ausschließlichkeitserklärung als prozessunfähig anzusehen sind, ist nach § 170 Absatz 1 ZPO an den Betreuer zuzustellen. Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten ist in § 170a Absatz 2 ZPO-E vorgesehen, dass ihm das zugestellte Dokument abschriftlich mitzuteilen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass Betreute fortlaufend über das wesentliche Prozessgeschehen informiert sind. Es handelt sich auch hier lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Die Zustellung an den Betreuer ist daher auch dann wirksam, wenn die Mitteilung an den Betreuten versehentlich unterbleibt.

Zu Nummer 9 (Änderung des neuen Artikel 8 Nummer 27 – § 295 FamFG-E)

Der Regierungsentwurf sieht eine Verkürzung der Frist für die erstmalige Überprüfung einer gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordneten rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts vor. Mit der weiteren Verkürzung der Überprüfungsfrist von drei auf zwei Jahre soll der in diesen Fällen gegebenen erhöhten Tiefe des Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen noch besser Rechnung getragen werden. Eine Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Maßnahme soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen, da zu erwarten ist, dass sich schon innerhalb dieses Zeitraums Anhaltspunkte für eine mögliche Aufhebung oder Änderung der jeweiligen Maßnahme ergeben können. Die Möglichkeit, die Erforderlichkeit der Betreuung schon früher zu überprüfen, sei es auf Antrag eines Beteiligten oder aufgrund neuer Erkenntnisse von Amts wegen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 10 (Änderung des neuen Artikel 9 – BtOG-E)

Zu Buchstabe a – (Änderung von § 7 Absatz 1 BtOG-E)

Durch diese Regelung, die die Betreuungsbehörde dazu anhält, auf die Möglichkeit der Registrierung einer von ihr beglaubigten Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister hinzuweisen, soll die Registrierung auch von privat erstellten Vorsorgevollmachten gefördert werden. Während derzeit die Eintragungsanträge ganz überwiegend von Notaren veranlasst werden, würde eine vermehrte Registrierung auch von privat erstellten Vorsorgevollmachten die Funktion des Zentralen Vorsorgeregisters weiter verbessern und die Auffindbarkeit von Vorsorgeurkunden erleichtern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 23 BtOG-E)

Zu Doppelbuchstabe aa - § 23 Absatz 3 Nummer 1 BtOG-E

In § 23 Absatz 3 BtOG-E wird die für die Registrierung als beruflicher Betreuer notwendige Sachkunde geregelt. Dabei sollen die „Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts“ in Nummer 1 nicht mehr als „vertieft“ gekennzeichnet werden, da der Begriff in diesem Zusammenhang rechtlich nicht hinreichend klar konturiert ist. Dadurch soll insbesondere klargestellt werden, dass von beruflichen Betreuern als Registrierungsvoraussetzung keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur verlangt wird. Der jeweilige Umfang der in Absatz 3 aufgezählten Kenntnisse wird in der nach § 23 Absatz 4 BtOG-E zu erlassenden Rechtsverordnung im Einzelnen festgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb - § 23 Absatz 4 BtOG-E

Durch die geänderte Formulierung der Verordnungsermächtigung soll klargestellt werden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die notwendigen Festlegungen in einer Verordnung vornimmt und eine solche Verordnung nicht nur optional erlassen werden kann. Der Ausschuss ist der Meinung, dass an den Nachweis der Sachkunde möglichst hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Mit Blick auf die Qualität und Professionalisierung der rechtlichen Betreuung erscheint es wichtig, auch den Inhalt der Ausbildung und des Studiums in den Blick zu nehmen.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 24 BtOG-E)

Durch die geänderte Formulierung der Verordnungsermächtigung soll klargestellt werden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die notwendigen Festlegungen in einer Verordnung vornimmt und eine solche Verordnung nicht nur optional erlassen werden kann.

Zu Buchstabe d (Änderung von § 32 BtOG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung des § 19 VBVG-E. Eine im bisherigen Absatz 2 vorgesehene freiwillige Registrierung nach §§ 23, 24 BtOG-E von beruflichen Betreuern, die schon formal nach Absatz 1 registriert sind, ist nicht mehr erforderlich. Durch den Verzicht auf eine Übergangsregelung für die Bestandsbetreuer, die nicht nach Absatz 2 Satz 2 (Regierungsentwurf: Absatz 3 Satz 2) verpflichtet sind, ihren Sachkundenachweis nachzuholen, bringt eine weitere, vollständige Registrierung nach §§ 23, 24 BtOG-E neben der formalen Registrierung nach § 32 Absatz 1 BtOG-E insbesondere vergütungsrechtlich keinerlei Vorteile. Die Möglichkeit einer solchen weiteren Registrierung muss daher auch nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 11 (Änderung des neuen Artikel 10 – VBVG-E)**Zu Buchstabe a (Änderung von § 13 VBVG-E)**

Durch die Änderung der Formulierung soll klargestellt werden, dass eine Vergütung des Betreuungsvereins nach § 12 VBVG-E nur in den Fällen des § 1817 Absatz 4 und 5 BGB-E zum Tragen kommt, und dass die in § 13 Absatz 1 VBVG-E genannten weiteren Voraussetzungen auch für die Vergütung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 12 VBVG-E gelten.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 17 VBVG-E)

Es handelt sich um eine rechtsförmlich gebotene Präzisierung der Verweisung. Da sich die bezuggenommenen Normen auf ein abgelöstes Gesetz beziehen, ist eine starre Verweisung auf die Normen dieses Gesetzes einzufügen.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 18 VBVG-E)

Es handelt sich um eine rechtsförmlich gebotene Präzisierung der Verweisung. Da sich die bezuggenommenen Normen auf ein abgelöstes Gesetz beziehen, ist eine starre Verweisung auf die Normen dieses Gesetzes einzufügen.

Zu Buchstabe d (Änderung von § 19 VBVG-E)

Die Übergangsregelungen für Betreuer, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes als berufliche Betreuer tätig sind, werden erheblich vereinfacht. Insbesondere soll durch die Neuregelung vermieden werden, dass durch eine komplizierte Sonderregelung für Betreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits länger als drei Jahre beruflich tätig sind und deren Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BtOG-E (Regierungsentwurf: § 32 Absatz 3 Satz 1 BtOG-E) vermutet wird, das alte und das neue Einstufungssystem über viele Jahre parallel angewendet werden müssen. Der Effizienzgewinn für die Betreuungsgerichte wäre in diesem Fall zunächst nur sehr klein und würde erst nach etlichen Jahren spürbar werden.

Zu Absatz 1

Zukünftig wird es eine Übergangsregelung nur noch für diejenigen Bestandsbetreuer geben, die weniger als drei Jahre beruflich tätig sind und ihre Sachkunde noch nicht nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BtOG-E (Regierungsentwurf: § 32 Absatz 3 Satz 2 BtOG-E) gegenüber der Betreuungsbehörde nachgewiesen haben. Dieser Sachkundenachweis ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen, so dass diese Übergangsregelung dementsprechend höchstens für ein Jahr eingreift. Für diese Zeit gilt für diese Betreuergruppe das alte Vergütungssystem nach § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung. Es erscheint vertretbar, für längstens ein Jahr die alten Regelungen für diese Betreuergruppe fortgelten zu lassen.

Demgegenüber gibt es für die große Gruppe von beruflichen Betreuern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als drei Jahre tätig sind, keine vergütungsrechtliche Übergangsregelung. Damit ist auch für diese Gruppe von Bestandsbetreuern, die ihre Sachkunde nicht nachweisen müssen, die (einmalige) Einstufung in eine Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 und 3 VBVG-E nur davon abhängig, ob sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine abgeschlossene Lehre oder keine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Diese vergütungsrechtliche Gleichbehandlung mit den Betreuern, die ihre Sachkunde nachweisen mussten, erscheint konsequent, weil auch im Rahmen der Registrierung für die hier in Frage stehende Betreuergruppe nicht von einer Sachkunde abgesehen wird, sondern diese aufgrund einer längeren beruflichen Tätigkeit vermutet wird. Diese Vermutung führt dementsprechend auch zu einem Gleichlauf im Rahmen der Vergütungseinstufung.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass berufliche Betreuer, die in der Vergangenheit Prüfungsleistungen erbracht haben, die bereits nach geltendem Recht (§ 11 VBVG) bestimmten Abschlüssen gleichgestellt sind, zukünftig keine schlechtere Einstufung befürchten müssen. Vielmehr gilt die Gleichstellung bei der Einstufung in bestimmte Vergütungstabellen auch nach neuem Recht uneingeschränkt fort.

Zu Nummer 12 (Änderung der Bezeichnung des Artikel 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 3 und 7.

Zu Nummer 13 (Änderung des neuen Artikel 12 – SGB VIII-E):**Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 1 Buchstabe b – Angabe zu § 87c SGB VIII-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In der Inhaltsübersicht wird die Änderung der Angabe zu § 87c SGB VIII an die Änderung der Überschrift (Nummer 7 Buchstabe c) angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 4 – § 54 SGB VIII-E)

Da es in einigen Ländern keine Landesjugendämter mehr gibt, soll in § 54 Absatz 2 SGB VIII-E wie in § 54 Absatz 1 SGB VIII-E der überörtliche Träger der Jugendhilfe als Anerkennungsstelle bezeichnet werden.

Bei der Änderung zu Buchstabe bb handelt es sich um eine rechtsförmlich gebotene Anpassung.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 10 – § 87c SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund der parallelen redaktionellen Änderung der Überschrift zu § 87c SGB VIII durch den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (Drucksache 19/26107). Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe a KJSG, der gemäß Artikel 9 Absatz 1 KJSG am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ersetzt in der Überschrift des § 87c SGB VIII das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“. Diese Änderung soll durch eine Neufassung der Überschrift des § 87c SGB VIII durch den vorliegenden Entwurf, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Zu Nummer 14 (Änderung der Bezeichnung der Artikel 11 und 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 3 und 7.

Zu Nummer 15 (Änderung des neuen Artikel 15 – Folgeänderungen)

Zu Buchstabe a (Einfügung von Absatz 2 – § 6 VwZG)

Entsprechend dem Vorschlag der Handlungsempfehlung aus dem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wird die bestehende Regelung aus denselben Überlegungen wie bei § 170a Absatz 2 ZPO-E um die behördliche Pflicht erweitert, der Person, für die ein Betreuer bestellt ist, das zugestellte Dokument zur Kenntnis zu bringen. Dabei hat die Behörde die Wahl, ob sie es abschriftlich in Papierform oder elektronisch übermittelt. Die Behörde ist hierbei nicht an die von ihr gewählte Art der Zustellung (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 VwZG) gebunden. Ebenso wie bei § 170a ZPO-E handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

Zu Buchstabe b (Änderung der Bezeichnung der Absätze 2 bis 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatz 2.

Zu Buchstabe c (Streichung von Absatz 5 – § 51 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Änderung des § 51 ZPO nunmehr in Nummer 8 (Artikel 7 Nummer 2) enthalten ist.

Zu Buchstabe d (Änderung von Absatz 15 – Anlage 1 zum JVEG)

Es handelt sich um notwendige Folgeanpassungen an die neue Struktur des JVEG, die durch das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert wurde.

Zu Buchstabe e (Änderung von Absatz 30 – § 334 SGB V)

Diese Änderung ist erforderlich, weil nach Artikel 1 des am 20. Oktober 2020 in Kraft getretenem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020 – PDSG (BGBl. I S. 2115) die bisher in § 291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 SGB V enthaltene, zu ändernde Regelung nunmehr in § 334 Absatz 1 Nummer 3 SGB V enthalten ist.

Zu Nummer 16 (Änderung der Bezeichnung des Artikel 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 3 und 7.

Berlin, den 3. März 2021

Paul Lehrieder
Berichtersteller

Mechthild Rawert
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.